

Bundessozialgericht



BUNDESSOZIALGERICHT - Pressestelle -
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel
Tel. (0561) 3107-1, Durchwahl -460, Fax -474
e-mail: presse@bsg.bund.de
Internet: <http://www.bundessozialgericht.de>

Kassel, den 29. April 2010

Terminbericht Nr. 21/10 (zur Terminvorschau Nr. 21/10)

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über seine Sitzung vom 29. April 2010 wie folgt:

...

2) Die Revision der klagenden Krankenhausträgerin ist erfolglos geblieben. Sie hat keinen Anspruch auf weitere Vergütung in Höhe der nach § 8 Abs 9 KHEntgG (in der vom 1.1.2007 bis 31.12.2008 geltenden Fassung des GKV-WSG) vorgenommenen Abschläge von 0,5% der Rechnungsbeträge für stationäre Krankenhausbehandlungen der bei der beklagten Krankenkasse Versicherten. Die angegriffene Vorschrift ist nach Überzeugung des erkennenden Senats verfassungsgemäß, sodass eine Vorlage an das BVerfG nach Art 100 Abs 1 GG nicht in Betracht kommt. Der Bund war zur Gesetzgebung befugt. Der Rechnungsabschlag ist auch keine verfassungsrechtlich unzulässige Sonderabgabe, sondern eine gesetzliche Preisregulierung im Rahmen einer Leistungsbeziehung und eines Austauschverhältnisses. Grundrechte der Klägerin - ihre Grundrechtsfähigkeit unterstellt - sind nicht verletzt. Der Rechnungsabschlag widerspricht nicht der Berufsfreiheit (Art 12 Abs 1 GG). Als bloße Berufsausübungsregelung ist er durch vernünftige Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt, nämlich die Sicherung der finanziellen Stabilität der GKV. Gemessen am gesetzgeberischen Ziel war er ein geeignetes, erforderliches, angemessenes und den Krankenhäusern zumutbares Mittel. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der befristete geringfügige Rechnungsabschlag im kumulativen Zusammenwirken mit der Absenkung der Mindererlösquote der Krankenhäuser von bisher 40% auf 20% (§ 4 Abs 9 KHEntgG idF des GKV-WSG) sowie mit der teilweisen Streichung der Rückzahlungspflicht der Krankenkassen für nicht verwendete Mittel der Anschubfinanzierung für die integrierte Versorgung (§ 140d Abs 1 S 5 idF des GKV-WSG) verfassungswidrig ist (additiver Grundrechtsverstoß). Ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie (Art 14 Abs 1 GG) liegt ebenfalls nicht vor, da nicht das Eigentum der Klägerin betroffen ist, sondern allenfalls ihre zukünftigen Erwerbschancen. Schließlich ist auch der Gleichheitssatz (Art 3 Abs 1 GG) nicht verletzt, weil die Klägerin einen Beitrag zur Sicherung der finanziellen Stabilität der GKV in anderer Weise hat leisten müssen als Versicherte oder sonstige Leistungserbringer. Im Vergleich zu diesen Gruppen bestehen jeweils Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht, dass sie die differenzierende Lösung des Gesetzgebers rechtfertigen. Ob das Rückwirkungsverbot tangiert ist, konnte der Senat offenlassen, da die streitigen Vergütungsansprüche erst nach der Verkündung des GKV-WSG am 30.3.2007 im Laufe der zweiten Jahreshälfte 2007 entstanden sind.

SG Aachen - S 13 KR 122/07 -
LSG Nordrhein-Westfalen - L 16 KR 88/08 -
Bundessozialgericht - B 3 KR 11/09 R -

3) Die Revision ist aus den Gründen zu Nr 2 erfolglos geblieben.

SG Dortmund - S 40 KR 65/08 -
LSG Nordrhein-Westfalen - L 16 KR 18/09 -
Bundessozialgericht - B 3 KR 10/09 R -

4) Die Revision ist ebenfalls aus den Gründen zu Nr 2 erfolglos geblieben.

SG Dortmund - S 48 KR 111/07 -
LSG Nordrhein-Westfalen - L 16 KR 14/09 -
Bundessozialgericht - B 3 KR 14/09 R -

...